

Handreichung für das Externe Praktikum im Studiengang BSc PTRA (JLU/THM)

(Version 1.0 vom 07.01.2021 erstellt von Prof. P.J. Klar und Prof. U. Probst zur Ergänzung der Modulbeschreibung BRF-G-04 des BSc PTRA (3. Novelle))

Ziele des Externen Praktikums

Im Rahmen des Externen Praktikums sollen Studierende studiengangkonforme, berufsqualifizierende Tätigkeiten zur Vorbereitung auf das künftige Berufsfeld ausüben. Sie sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten erhalten, die zwingend eine Anwendung des im Bachelorstudium Erlernten erfordern.

Das Praktikum soll möglichst bei Raumfahrtunternehmen, Zulieferbetriebe für Raumfahrtunternehmen oder einschlägigen Forschungsinstitutionen (DLR, ESA etc.) erfolgen. Praktikumsmöglichkeiten bei anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen sollen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden diskutiert werden. Vor Beginn des Praktikums muss ein/eine Hochschullehrer/in gefunden werden, die/der bereit ist, das Thema gemeinsam mit der Ansprechperson beim Unternehmen zu betreuen und während der Durchführung zu begleiten.

Kombination des Externen Praktikums mit anderen Modulen

Das Externe Praktikum kann prinzipiell mit anderen Modulen kombiniert werden, um längere Projektarbeiten beim Unternehmen oder Forschungsinstituten zu ermöglichen. Folgende Varianten sind möglich:

- (1) wie in der Modulbeschreibung vorgesehen als ein eigenständiges Studienelement
- (2) mit dem Modul Studienprojekt (BRF-G-03) zu einem größeren Studienelement kombiniert, wobei aber die in beiden Modulbeschreibungen geltenden Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.
- (3) kann auf die sich anschließende Bachelorthesis (BRF-G06) vorbereiten und auch darin übergehen. Ist dies beabsichtigt, dann muss zwingend vor Beginn des Praktikums ein/eine Hochschullehrer/in gefunden werden, die/der bereit ist, das Bachelor-Thema gemeinsam mit der Ansprechperson beim Unternehmen zu betreuen und während der Durchführung zu begleiten. Weiterhin muss im Vorfeld die Zustimmung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden eingeholt werden.
- (4) eine Kombination von (2) und (3) ist ebenfalls möglich.

Dauer und zeitlicher Ablauf des Externen Praktikums

- (1) Das Externe Praktikum umfasst eine Gesamtdauer von 12 Wochen, mindestens jedoch 450 h. Fehlzeiten (z.B. Krankheit und Urlaub) werden nicht angerechnet und sind nachzuholen. Auf Antrag der/des Studierenden kann in besonders begründeten das Externe Praktikum auf maximal 18 Wochen vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Wird Externe Praktikum im Ausland durchgeführt, ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung auf maximal 26 Wochen möglich.
- (2) In Kombination mit dem Studienprojekt verlängert sich die Dauer des Praktikums um 6 weitere Wochen, mindestens jedoch um 210 h.
- (3) In Kombination mit der Bachelor-Arbeit kann die Dauer des Praktikums um bis zu 9 weiteren Wochen verlängert werden.
- (4) Im Falle einer Kombination mit Studienprojekt und Bachelor-Arbeit verlängert sich die Dauer des Praktikums um mindestens 6 weitere Wochen bis zu 15 Wochen.

Erwartungen an Unternehmen bzw. Forschungseinrichtung und an Studierende

(1) Das gastgebende Unternehmen soll:

- eine offizielle Ansprechperson der Projektstelle für die Betreuung der/des Studierenden benennen, deren Name der/dem betreuenden Hochschullehrer/in sowie der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt werden muss.
- die/den Studierende/n für die Dauer Externen Praktikums gemäß obiger Ziele in ein Projekt einbinden.
- am Ende des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über Beginn und Ende der Externen Praktikums, evtl. Fehlzeiten, die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg des Externen Praktikums enthält.

(2) Die Verpflichtungen der/des Studierenden umfassen:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die innerhalb des Externen Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- den Anordnungen der vom Unternehmen bzw. von der Forschungseinrichtung beauftragten Ansprechperson nachzukommen.
- die für das Unternehmen bzw. die Forschungseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.